

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 27/09 B

L 17 U 164/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 (16) U 139/05 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juni 2009 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel eine Verletzung des § 153 Abs 4 SGG. Dass eine Entscheidung des LSG durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht erfüllt sind, zu einem Verfahrensmangel führt, der eine Aufhebung des Beschlusses des LSG nach sich zieht, entspricht der gefestigten Rechtsprechung des Senats (so das vom Kläger angeführte Urteil des Senats vom 2. Mai 2001 - B 2 U 29/00 R - SozR 3-1500 § 153 Nr 13, zuletzt Beschluss vom 18. November 2008 - B 2 U 44/08 B).
- 3 Voraussetzung für eine Entscheidung des LSG durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG ist neben den formellen Erfordernissen, dass eine "mündliche Verhandlung nicht erforderlich" ist. Bei der Beurteilung, ob eine mündliche Verhandlung erforderlich ist, ist zu beachten, dass die mündliche Verhandlung das "Kernstück" des gerichtlichen Verfahrens ist und den Zweck verfolgt, dem Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör zu genügen und mit ihnen den Streitstoff erschöpfend zu erörtern. Nicht erforderlich wird eine mündliche Verhandlung in der Regel nur dann sein, wenn der Sachverhalt umfassend ermittelt worden ist, so dass Tatsachenfragen in einer mündlichen Verhandlung nicht mehr geklärt werden müssen, oder wenn etwa im Berufungsverfahren lediglich der erstinstanzliche Vortrag wiederholt wird (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 13 mwN). Für eine Erforderlichkeit der mündlichen Verhandlung kann die Komplexität des Verfahrens oder eine besondere Schwere der zu entscheidenden Rechtsfragen sprechen.
- 4 Das Fehlen der Voraussetzungen des § 153 Abs 4 SGG ist der Beschwerdebegründung des Klägers nicht zu entnehmen. Er behauptet zwar, sein Verfahren sei in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht schwierig gewesen, zeigt dies jedoch in seinen weiteren Ausführungen nicht auf.
- 5 Besondere rechtliche Schwierigkeiten werden vom Kläger nicht genannt und ergeben sich auch nicht aus seinen Angaben zum Streitgegenstand des Verfahrens: Umstritten ist die Anerkennung von bestimmten Gesundheitsstörungen als Folgen eines - anerkannten - Arbeitsunfalls und daran anschließend die Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Rahmen der begehrten Gewährung einer Verletztenrente. Dies ist eine Standardfallgestaltung, die sich in Verfahren der gesetzlichen Unfallversicherung häufig stellt.



- 6 Auch in tatsächlicher Hinsicht sind den Ausführungen des Klägers keine besonderen Schwierigkeiten seines Verfahrens zu entnehmen, insbesondere keine Fragen, die aus seiner Sicht offen geblieben sind und eine mündliche Verhandlung erforderlich gemacht hätten. Zu den einzelnen vom Kläger angeführten Gesichtspunkten ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Einholung von ärztlichen Gutachten und ggf auch mehreren ist in Streitsachen der genannten Art üblich; sie ist kein Ausdruck von tatsächlichen Schwierigkeiten, vielmehr sollen die entsprechenden Tatsachenfragen durch die Einholung der Gutachten gerade geklärt werden und sind es häufig auch. Dass es mehrere widerstreitende Gutachten gibt, typischerweise eine Gruppe, nach der die Klage begründet ist, und eine, nach der sie es nicht ist, ist ebenfalls nicht ungewöhnlich, sondern vom LSG entweder durch weitere Beweiserhebungen, wenn zB Fragen offen geblieben sind, oder im Rahmen seiner Beweiswürdigung zu entscheiden. Dass es das dritte Gerichtsverfahren in dieser Sache ist, kann, muss aber nicht Ausdruck besonderer Schwierigkeiten sein. Aus offensichtlichen Unrichtigkeiten in dem Beschluss, wie der Verwechslung von Daten oder Schreibfehlern, ist nichts herleitbar, zumal es dafür gegenüber der Nichtzulassungsbeschwerde vorrangige Verfahren gibt (*vgl nur §§ 138, 139 SGG*). Ebenso wenig kann alleine aus dem Umfang des Beschlusses des LSG auf die Schwierigkeit der Materie geschlossen werden.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)